

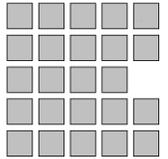
1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen – Am Brucker Bahnhof –

Bürgeranregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	02.07.2012	1.	<p>Die Stellungnahme vom 26.11.2010 wird für die Punkte aufrechterhalten, die seinerzeit [Anmerkung: während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung] nicht berücksichtigt wurden:</p> <p>Der Ersatzneubau von WC-Anlagen westlich der Bahnlinie wird gefordert.</p> <p>Die gesamte Aurachtal-Trasse befindet sich wieder im alleinigen Eigentum der DB AG einschließlich aller Betriebsrechte.</p> <p>Der Gleisabschnitt westlich des ehemaligen DB Haltes Erlangen - Kriegenbrunn ist bis auf zwei kurze Abschnitte vollständig vorhanden einschließlich intakter Brückenbauwerke über Regnitz und Rhein-Donau-Kanal.</p> <p>Gleis 1 des Bahnhofes Erlangen-Bruck ist an den S-Bahn-Bahnsteig Richtung Nürnberg Hauptbahnhof anzubinden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339. (Siehe auch Billigungsbeschluss vom 20.09.2011)</p>
			2.	<p>Der Bebauungsplan soll auf Grund der Realitätsnähe in „Ghetto Brucker Bahnhof“ umbenannt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine entsprechende Umbenennung würde die Zielsetzung des Bebauungsplans, der städtebaulichen Neuordnung der ehemals gewerblich genutzten Flächen, konterkarieren. Ferner widerspricht eine solche sarkastische und stigmatisierende Bezeichnung den Werten der Stadt Erlangen und ihrem Selbstverständnis.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
2.	B 4	23.11.2011	1.	<p>Es wird die die Errichtung eines Einfamilienhauses (Bauweise: EG + DG mit Kniestock, Dachneigung $\leq 45^\circ$, Einhaltung der Abstandsflächen, Doppelgarage als Grenzbebauung, Ver- und Entsorgung über öffentliche Anlagen) auf Teilen der Flst.Nrn. 617/1, 617/2 und 617/3, Gem. Bruck beabsichtigt, nachdem an der Ostgrenze durch die Vorhabenträgerin noch eine Lärmschutzwand zu errichten ist. Der hierfür freizuhaltende Streifen für Bau und Unterhalt wird dinglich abgesichert werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Gleichwohl die Schaffung weiteren Wohnraums mit grundsätzlichen Erwägungen der Stadt Erlangen einherginge und die betreffenden Grundstücksflächen bezüglich ihrer Größe eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus prinzipiell zuließen, ist eine derartige Bebauung dennoch nicht möglich, da</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf den betreffenden Grundstücksflächen die Nacht-Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete überschritten werden, die die gesetzliche Mindestanforderung für ein „gesundes Wohnen“ darstellen, trotz aller Lärmschutzwände, die sowohl im Rahmen des Bebauungsplans als auch des viergleisigen Ausbaus der Bahnstrecke zu errichten sind. ▪ die verkehrliche Erschließung der betreffenden Grundstücksflächen über den Brucker Radweg erfolgen müsste, der mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen vom motorisierten Individualverkehr (MIV) freizuhalten ist. <p>Vor diesem Hintergrund war und ist die Errichtung einer Wohnbebauung auf diesen Grundstücksflächen seit Beginn der 1990`er Jahre nicht Gegenstand des städtebaulichen Konzeptes zur Neuordnung des Plangebietes.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	B 5	28.07.2012		<p>Die Anwesen Am Brucker Bahnhof Nrn. 20, 21, 22 und 25 sind künftig nicht mehr über die nördliche Zufahrt von der Felix-Klein-Straße, sondern ausschließlich über die südliche Zufahrt von der Tennenloher Straße / Wladimirstraße erreichbar.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass der für den MIV nicht befahrbare Bereich nicht nördlich der künftigen Bahnunterführung, sondern erst am Ende der heutigen Straße Am Brucker Bahnhof zur Einmündung der künftigen Wladimirstraße endet, d.h. im Bereich des heutigen Wendeplatzes.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der in Rede stehende Abschnitt reicht von der geplanten Wendeanlage nördlich des Brucker Bahnhofs bis zur Einmündung in die verlängerte Wladimirstraße südwestlich und ist als verkehrsberuhigter Bereich, der nicht für den MIV mit Ausnahme von Rettungs- und Müllfahrzeugen befahrbar ist, festgesetzt.</p> <p>Hiermit wird das Ziel verbunden, einen möglichen Durchgangs- und Schleichverkehr zwischen der Felix-Klein- und Tennenloher Straße zu unterbinden. Als Teil des Brucker Radwegs wird hier Fußgängern und Radfahrern auf dieser bedeutenden städtischen Achse Vorrang eingeräumt.</p> <p>Diese Zielsetzung ist seit Beginn der 1990`er Jahre Grundlage der städtebaulichen Neuordnung des ehem. Frieseke & Höpfner Geländes.</p> <p>Des Weiteren werden die Stellplätze der Anwesen Am Brucker Bahnhof Nrn. 20 bis 22 weiterhin für den MIV von Norden angefahren werden. Lediglich für das Anwesen Am Brucker Bahnhof Nr. 25 erfolgt künftig die MIV-Erschließung aus Richtung Süden über die Tennenloher Straße / Wladimirstraße. Zu Fuß und mit dem Rad sind alle genannten Anwesen weiterhin aus allen Richtungen erreichbar. Mit dem Ausbau des S-Bahnhaltepunktes, der Bushaltestelle in der Straße Am Brucker Bahnhof und der stadtteilverbindenden Fuß- / Radwegeachse entlang des Bachgrabens wird die Erreichbarkeit in Gänze betrachtet sogar verbessert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die hierdurch erforderliche Umorientierung bzgl. der MIV-Erreichbarkeit des Anwesens Nr. 25 vertretbar.</p>



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen – Am Brucker Bahnhof –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2012
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg	06.08.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
			2.	Die Stellungnahme vom 27.01.2011 [Anmerkung: während der frühzeitigen TÖB-Beteiligung] hat weiterhin grundsätzlich Gültigkeit: Es wird gebeten, die Planungen zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 zu berücksichtigen.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Die einzuhaltenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden mit der Autobahndirektion Nordbayern abgestimmt und entsprechend in das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 hinweislich aufgenommen. (Siehe auch Billigungsbeschluss vom 20.09.2011)
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	02.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	07.08.2012	1.	Der textlichen Festsetzung Nr. 6, der vorgeschriebenen unterirdischen Verlegung von Versorgungsleitungen, wird mit folgender Begründung widersprochen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von	Der Anregung wird nicht berücksichtigt. Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin findet sich auch die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Fernerhin heißt es wörtlich im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</p> <p>Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p>	<p>3 TKG:</p> <p><i>„Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.“</i></p> <p>Wegebausträger für die bestehenden und künftigen Straßen und Wege im Plangebiet ist die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes im Zuge der städtebaulichen Neuordnung ist eine unterirdische Verlegung im bebauten Stadtgebiet zielführend.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung findet ebenso eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßen- und Wegebaus statt. Entsprechende Regelungen, die dies sicherstellen, sind u.a. Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages.</p> <p>Vor diesem Hintergrund entbehrt der Widerspruch nicht nur einer rechtlichen Grundlage, sondern ist auch sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Darüber hinaus wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme verspätet eingegangen ist und bei der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB unberücksichtigt bleiben könnte, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB vorlägen.</p>
4.	E-ON Bayern AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Straße 119	13.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	96052 Bamberg				
5.	E-On Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Luitpoldstraße 51 96052	19.07.2012	1.	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Unternehmens (110 kV- und Fernmeldeanlagen).	Entfällt
6.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	19.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
7.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	16.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
			2.	Eigene Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im Gebiet vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landratsamt Erlangen- Höchstadt Bauamt I, Wohnraumförderung Marktplatz 1 91054 Erlangen	19.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
9.	Landratsamt Erlangen- Höchstadt Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	19.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
10.	N-ERGIE AG Netz GmbH Hainstraße 34	30.07.2012	1.	Zwischenzeitlich wurde die Gashochdruckleitung umgelegt. Die aktuellen Bestandspläne werden zur Kenntnis übersandt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die umgelegte Gasleitung wird nun entsprechend als Bestand festgesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90461 Nürnberg		2.	Die in den Stellungnahmen vom 13.04.2011 und 23.03.2011 enthaltenen Hinweise besitzen weiterhin Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	03.08.2012	1.	Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt
12.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	26.07.2012	1.	Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	Entfällt
			2.	Naturschutzfachlich wird angemerkt, dass hinsichtlich der dreistufigen Baufeldräumung im WA 7 und WA 8 je Zeitfenster nur eine Räumungsstufe erfolgen darf. Dies hat in den textlichen Festsetzungen deutlich zum Ausdruck zu kommen. Die naturschutzfachlich korrekte Ausführung der Vermeidungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Verhinderung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich redaktionell präzisiert und angepasst.
13.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	04.07.2012	1.	Kein Einwände	Entfällt
14.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	02.08.2012	1.	Kein Einwände	Entfällt
15.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	02.08.2012	1.	Kein Einwände	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
16.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	01.08.2012	1.	<p>Die textliche Festsetzung zum Grünordnungsplan Nr. 3.1 Vermeidungsmaßnahmen ist redaktionell wie folgt zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die genauen Zeitvorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind zu ergänzen. ▪ Die Skizze ist als „Räumungsabschnitte“ zu bezeichnen und mit dem Kataster zu hinterlegen. ▪ Der östliche Teil des Stromerweges ist von den vorgezogenen Erschließungsmaßnahmen auszunehmen. ▪ Es ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass bei der dreistufigen Baufeldräumung von Südost nach Nordwest pro Zeitfenster nur jeweils eine Räumstufe erfolgen darf. ▪ Die naturschutzfachlich korrekte Ausführung der Vermeidungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Verhinderung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG. 	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich redaktionell präzisiert und angepasst.</p>
			2.	<p>Die textliche Festsetzung zum Grünordnungsplan Nr. 3.2 CEF-Maßnahmen ist redaktionell wie folgt zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der 2. Absatz ist eine Wiederholung und daher zu streichen. 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird diesbezüglich redaktionell angepasst.</p>
			3.	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Anlage 4 zur Begründung ist wie folgt redaktionell zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zeitangabe in der Vermeidungsmaßnahme 6/Reptilien (2. Bullet, Seite 7) stimmt nicht mit der Darstellung in der Matrixtabelle auf Seite 8 überein. ▪ Grundsätzlich dürfen auch nur feste Zeitangaben (z.B. 1. Mai, 15. Mai, 31. Mai ...) vorgegeben werden. ▪ Die Vermeidungsmaßnahme 7 (3. Bullet auf Seite 7) 	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Anlage 4 zur Begründung wird diesbezüglich redaktionell überarbeitet und angepasst.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>bezieht sich nur auf die „Steuerung/Migration“ der Zauneidechse in den Ersatzlebensraum. Deshalb ist der erste Teil bis ... etc. zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der CEF 2-Maßnahme (Seite 8): den 2. Satz „Die Pflege zu erfolgen“ streichen. ▪ Die Nummerierungen zu Säugetiere (Seite 10), Reptilien (Seite 17) Amphibien und Libellen (Seite 20) sind falsch. ▪ Es wäre hilfreich, wenn in den jeweiligen Steckbriefen bei den „Prognosen zu Schädigungsverbote und Störungsverbote“ die kompletten rechtliche Verweise erscheinen würden. Die Muster-Vorlagen der Obersten Baubehörde geben das eigentlich vor. ▪ Die Vermeidungsmaßnahme 3 in Prognose der Schädigungsverbote (Seite 15) müsste enden mit: ... sicherzustellen. ▪ Die Vermeidungsmaßnahme 4 in Prognose der Schädigungsverbote (Seite 17) entspricht nicht der Vorgabe in Kap. 2.1 auf Seite 6. ▪ Vermeidungsmaßnahme 7 in „Prognose der Schädigungsverbote“ (Seite 19) ist an die Vorgabe in Kap. 2.1 anzupassen. ▪ CEF 1-Maßnahme in Kapitel „Prognose der Schädigungsverbote“ (Seite 19) ist an die Vorgabe in Kap. 2.2 anzupassen. ▪ Zu Vermeidungsmaßnahme 7 in Kapitel „Prognose der Störungsverbote“ (Seite 20) ist an die Vorgabe in Kap. 2.1 anpassen. ▪ CEF 1-Maßnahme in Kapitel „Prognose der Störungsverbote“ (Seite 20) ist an die Vorgabe in Kap. 2.2 anzupassen. 	
			4.	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Anlage 5 zur Begründung ist wie folgt redaktionell zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Ergebnis kommt es zu einer Überkompensation. 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird diesbezüglich redaktionell überarbeitet.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	02.08.2012	1.	<p>Im Bereich des Spielplatzes sowie der GMB- und MI 7 - Flächen sind Untergrundverunreinigungen mit LHKW bekannt und werden im Rahmen der Grundwasser (GW)-Behandlung saniert. Auf den Flächen befinden sich mehrere Messstellen, Sanierungsbrunnen und Leitungen sowie eine Sanierungsanlage. Vor diesem Hintergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf geeignete Weise sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die zur Sanierung und Überwachung der Sanierung vorhandenen Messstellen und Einrichtungen vor Beschädigungen problemgerecht geschützt werden, eingetreten Schäden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden umgehend beseitigt bzw. behoben werden, ▪ die Zugänglichkeit der Sanierungsanlagen jederzeit möglich und gewährleistet ist, ▪ auch während Bauphasen und etwaigen Gelände-modellierungen ein reibungsloser Sanierungsbetrieb gewährleistet ist. Eine temporäre Außerbetriebnahme bzw. Umbaumaßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde zulässig. <p>Bei der Errichtung der Wohnanlagen sind die Kriterien des BBodSchG für den Wirkungspfad Boden-Mensch, sowie die Merkblätter Altlasten 1 und 2 einzuhalten.</p> <p>Alle Bodenaushubmaßnahmen sind nachweislich in Begleitung von einem VSU- Sachverständigen (BBSchG §18) durchzuführen.</p> <p>Der Beginn der Aushubmaßnahmen ist zwei Wochen im Voraus beim Umweltamt anzuzeigen. Ansprechpartner Frau Pustoslemsek Tel. 09131 862182.</p> <p>Zu dem liegt aufgrund der Vornutzung der Flächen sowie der bisherigen Funde ein Kampfmittelverdacht vor.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplans.</p> <p>Sie sind daher in der Begründung enthalten; die an der Planung und Umsetzung beteiligten städtischen Dienststellen sowie die Vorhabenträgerin sind entsprechend informiert.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<p>Durch Grundwasserbeprobungen in den Jahren 2011 und 2012 wurde LHKW- Belastung in weiteren Bereichen bekannt. Auf Grund dessen können Untergrundverunreinigungen (Bodenluft sowie Grundwasser) mit LHKW im Zustrombereich (süd-östlich) zu den neuen Messstellen P 20, P 21 nicht ausgeschlossen werden. Betroffen durch den Verdacht sind die Planungsbereiche MI 7, WA 7 und WA 8.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, ein mögliches Eindringen von LHKW im Rahmen einer Bodenluftbeprobung im Bereich der geplanten Gebäude abzuklären und ggf. durch Sanierung bzw. Sicherungsmaßnahmen Immissionen in Wohnbereichen zu verhindern.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Diese fachlichen Informationen betreffen den Vollzug des Bebauungsplans, da sie die grundsätzliche Eignung als Baugrundstück nicht berühren und ggf. erforderliche Regelungen nicht Gegenstand der Bebauungsplanung sind.</p> <p>Die an der Planung und beteiligten städtischen Dienststellen sowie die Vorhabenträgerin sind bereits entsprechend informiert.</p> <p>Die empfohlenen Gutachten sind bereits in Erarbeitung; etwaig daraus folgende Maßnahmen sind zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren Bodenschutzbehörde im Weiteren abzustimmen.</p>
18.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt/Flächennutzungsplanung Hirschenstraße 2 90744 Fürth	09.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
19.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	16.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
20.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	16.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
21.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	04.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
22.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach	16.07.2012	1.	Es wird auf die Stellungnahme vom 29.11.2010 verwiesen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen:	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90041 Nürnberg			<p>Das ehemalige Betriebsgelände der Firma FAG Kugelfischer wird seit 1993 durch Grundwassersanierung nach LHKW untersucht. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Letzte Messergebnisse zeigen, dass das Grundwasser nach wie vor erheblich belastet ist – eine Sanierung ist bis auf Weiteres geboten.</p> <p>Die Gestaltung des Bachgrabens ist in Abstimmung mit dem WWA durchzuführen, entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sanierungsanlage wird bis zum Erreichen des Sanierungszieles betrieben.</p> <p>Die Vorgaben werden in Planung und Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Eine neue wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.</p> <p>(Siehe auch Billigungsbeschluss vom 20.09.2011)</p>